

3. Anforderungen an die Gestaltung

Nachfolgend sind die Anforderungen an die Gestaltung für die Verwendung der Embleme und Logos sowie die Anforderungen an die Gestaltung der Erläuterungstafeln/elektronische Anzeigen dargestellt. Die Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung dienen dazu, den Beitrag der EU und des Landes Baden-Württemberg zur Entwicklung des Ländlichen Raums bekannt zu machen.

3.1. Vorgaben zur Verwendung der Embleme/Logos

Bei allen Informations- und Kommunikationstätigkeiten ist das EU-Emblem³ zusammen mit einer einfachen Finanzierungserklärung („Kofinanziert von der Europäischen Union“) korrekt und gut sichtbar anzuzeigen. Hinweise zu der zu verwendenden Schriftgröße, -art und -farbe sowie auf die Gestaltung des EU-Emblems³ sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 und in der Operativen Leitlinie für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021) zu finden. Die Größe des EU-Emblems muss auf allen Informations- und Kommunikationsmaterialien einschließlich der Erläuterungstafeln/elektronischen Tafeln mindestens so groß sein wie das größte der anderen verwendeten Embleme/Logos.

Ebenso ist im Zusammenhang mit vom Land finanziell unterstützten Vorhaben das Logo des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR-Logo⁴) mit Finanzierungserklärung zu verwenden.

Beispiel für die Verwendung:



Die Embleme und Logos, die bei der Umsetzung der Informations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen zu verwenden sind, finden Sie im Internet unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ oder unter folgendem Link: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-1254079405/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Logos/_%C3%9Cbersicht%20Embleme%20und%20Logos.pdf

Hinweis: Die Embleme und Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, elektronischen Anzeigen, Internetseiten, Social-Media-Seiten, Druckerzeugnissen, Werbeartikel und elektronischen Medien verwendet werden. **Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Begünstigten den Einrichtungen der EU angehören.** Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das EU-Emblem³ mit Finanzierungserklärung und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden!

Empfehlung: Positionierung des EU-Emblems weit entfernt von Logos der Begünstigten bzw. Dritten.

3.2. Erläuterungstafeln/elektronische Anzeigen

Entsprechende Mustervorlagen zu den Erläuterungstafeln finden Sie nachfolgend im Dokument, im Internet unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ oder unter folgendem Link: [GAP-SP Öffentlichkeitsarbeit - Infodienst - Förderung \(landwirtschaft-bw.de\)](#)

Für die Vorhaben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) und der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung ist Muster 2 der Mustervorlagen relevant.

Die Erläuterungstafeln sind von den Begünstigten, entsprechend der Mustervorlagen, selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben.